Stand 23.8.2021

Kurzfassung Nutzungsregeln für den TT-Trainingsbetrieb bei BWW

Gültig ab 23.8.2021

Mitgeltende Dokumente:

- Landesverordnung Corona Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung:
  (siehe Coronavirus - Allgemeines - schleswig-holstein.de)
- Zusammenfassende Änderung der Rahmenbedingungen für die Nutzung der öffentlichen Sportstätten in der Stadt NMS
  (siehe Abt. Schule/Sport · Stadt Neumünster (neumuenster.de))

Hallen- und tischtennisspezifische Regeln

- Die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen werden eingehalten.
- Die Spieler betreten und verlassen die Halle mit medizinischem Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Masken
- Die Halle wird über die Herrenumkleide betreten und über die Damenumkleide verlassen.
- Duschen ist nur erlaubt, wenn eine Reinigung der Umkleidebereiche nach der Nutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger oder einem mindestens begrenzt viruziden Desinfektionsmittel stattfindet
- Vor und nach dem Training sollen sich die Spieler die Hände desinfizieren.
- Die Türen und Fenster sind zum Lüften geöffnet zu halten. Die Fenster sind vom letzten Trainingspaar zu schließen
- Zur Kontaktdatenermittlung ist die Luca App zu nutzen (einchecken vor dem Spielbetrieb und auschecken nach dem Spielbetrieb)
- Kein Händeschütteln/Abklatschen zu Beginn und Spielende.
- Kein Anhauchen des Balles
- Kein Abwischen des Handschweißes am Tisch
- Notwendige Reinigungsmittel sind im TT Schrank zur Nutzung vorhanden, **es sollte jedoch kein Desinfektionsmittel zur Reinigung der Platten genutzt werden, da hierdurch die Oberfläche beschädigt wird**

Einhaltung der 3G-Regel

Ab dem 23.8.21 gilt im Sport eine landesweite Testpflicht für Menschen, die weder geimpft noch genesen sind (3G Regel).

Die **Testpflicht** gilt für **sportliche Aktivitäten in Innenbereichen**.

- Alle teilnehmenden Personen dürfen keine Corona typischen Symptome aufweisen, egal ob getestet, geimpft oder genesen.
- Alle Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen AntigenSchnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) für den Sport in Innenbereichen vorlegen.

Die **3G-Regelung gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, sowie für Schüler:innen, unter 18 Jahren**, die regulär zweimal pro Woche in der Schule getestet werden. Die Schüler:innen müssen die Testungen nachweisen. Dafür stellt die **Schule einmalig eine Bescheinigung über die Testung im Rahmen des Schulkonzeptes aus**; ggf. ist – wie z. T. in berufsbildenden Schulen – der Zeitraum der Wirksamkeit der Bescheinigung an den Zeitraum des Schulbesuches anzupassen. Achtung: **Ein Schülerausweis reicht nicht als Nachweis aus**. Mit der von der Schule ausgestellten Bescheinigung müssen sich die Schüler nicht noch einmal in einer anderen Einrichtung testen lassen. Sofern Schulen Bescheinigungen für tagesaktuelle Testungen ausstellen, können Schüler:innen sie für 24 Stunden verwenden. **Der Übungsleiter muss jederzeit, z. B. über eine Liste, belegen können, dass nur 3G Personen anwesend sind. Im Erwachsenen Bereich ist kein Übungsleiter aktiv, insofern ist jeder selbst für den Nachweis verantwortlich. Gegenseitige Kontrolle im Sinne des Gesundheitsschutzes stellt sicher, dass die 3G-Regel eingehalten wird.**